



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 6009 0

Nr. 5 / 2006

14. März 2006

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon 0241 6009 1134

Fachbereichsordnung (FBO)

des
Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Aachen

vom 14. März 2006

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachbereichsordnung (FBO)

des
Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Aachen
vom 14. März 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz Zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2	Organe des Fachbereichs	3
§ 3	Das Dekanat, Vertretungsregelungen	3
§ 4	Fachbereichsrat	3
§ 5	Geschäftsordnung	4
§ 6	Kommissionen und Ausschüsse	4
§ 7	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	4
§ 8	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 9	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 20 Abs. 4 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

§ 3

Das Dekanat, Vertretungsregelungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

§ 4

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 11 Abs. 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Mitglied des Dekanats ist, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates gehört dem Fachbereichsrat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Organe des Fachbereiches geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat gemäß § 13 Abs. 1 GO Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 7

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs müssen mindestens je einen Wahlvorschlag für die Gleichstellungskommission, nach Geschlechtern getrennt, einreichen, in denen Bewerberinnen und Bewerber aller im Fachbereich vertretenen Gruppen benannt sein müssen. Das Nähere regelt die

Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte besitzt gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 HG im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht.

§ 8

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Die Regelungen sind zum nächsten Wahltermin umzusetzen. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen vom 24.06.2002 (FH-Mitteilungen Nr. 7/2002) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen vom 02.02.2006 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 13.03.2006.

Aachen, den 14. März 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen